

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 518) hat der Senat der Universität Tübingen am 11. November 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung,
Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Zulassung erfolgt nur zum Sommersemester.

(3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines grundständigen Hochschulabschlusses in Hebammenwissenschaft/ Hebammenkunde im Umfang von 210 ECTS oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) ein Nachweis über die Berufszulassung als Hebamme;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden.

Abweichend von § 3 Abs. 2 Buchstabe b) kann eine Bescheinigung des Prüfungsamtes der Hochschule vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass alle erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfungsleistung zur Berufszulassung als Hebamme erbracht sind und die Urkunde somit innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs vorgelegt werden kann.

Werden die oben genannten Nachweise nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung am Ende des ersten Semesters.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen wird eine Auswahl-

kommission „Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit“ bestellt. Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen aus:

- a) der Studiendekanin/dem Studiendekan des Studiengangs „Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit“
- b) drei Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Tübinger Instituts für Gesundheitswissenschaften angehören, davon mindestens ein professorales Mitglied aus der Abteilung für Hebammenwissenschaft.

Ferner kann ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Departments für Frauengesundheit mit beratender Funktion in die Auswahlkommission berufen werden. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Bei der erstmaligen Bestellung in der Aufbauphase des Studiengangs kann die Amtszeit auf zwei Jahre festgesetzt werden.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs. Sie oder er kann sich durch eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission vertreten lassen. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (2,5 oder besser) bestanden hat und über die Berufszulassung zur Hebamme verfügt.

(2) Kriterien für die Auswahl sind

- a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
- b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Publikationen und wissenschaftliche Preise sowie Nachweise über eine Pflege- oder Sorgeverpflichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und über die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe b) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird gemäß der Kriterien für die Auswahl nach § 6 eine Rangliste anhand der Ergebnisse gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Diese errechnet sich wie folgt:

- a) Bewertung der Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a), ersatzweise der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 mit bis zu 50 Punkten. Die Gesamtnote wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0	= 50 Punkte	Note 1,8	= 34 Punkte
1,1	= 48	1,9	= 32
1,2	= 46	2,0	= 30
1,3	= 44	2,1	= 28
1,4	= 42	2,2	= 26
1,5	= 40	2,3	= 24
1,6	= 38	2,4	= 22
1,7	= 36	2,5	= 20

- b) Bewertung sonstiger besonderer Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) mit insgesamt bis zu 50 Punkten. Hierbei werden die Punkte folgendermaßen vergeben:

- a. Publikationen und wissenschaftliche Preise sowie nachgewiesene Pflege- oder Sorgeverpflichtung: bis zu 10 Punkte;

Leistung	Punkte
Nachgewiesene Pflege- oder Sorgeverpflichtung für mindestens eine Person	3 Punkte
Wissenschaftlicher Preis	3 Punkte
Publikation (Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Buchkapitel)	4 Punkte

- b. Spezielle studienbefähigende universitäre Leistungen, die mittels des vorgegebenen Datenerfassungsblatts nachgewiesen wurden: bis zu 40 Punkte.

Kompetenz	Gewichtung
Geburtshilfliche Kompetenz und Gynäkologie	Bei 6 ECTS = 10 Punkte*
Frauengesundheit (z.B. Bonding, Gendermedizin, Brustkrebs etc.)	Bei 9 ECTS = 10 Punkte*
Evidenz und Klinische Entscheidungsfindung	Bei 3 ECTS = 10 Punkte*
Mikrobiologie, Virologie und Hygiene	Bei 6 ECTS = 10 Punkte*

*bei weniger als der angegebenen ECTS-Anzahl sind die Punkte entsprechend anzupassen (z.B. bei Nachweis der Kompetenz mit halber ECTS-Zahl auch nur halbe Punktzahl)

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Buchstabe b) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission auf einer Skala von 0 bis 50 Punkten bewertet. Die Bewertungen der Kommissionsmitglieder werden sodann jeweils addiert, durch die Zahl der Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 erreichten Punktzahlen. Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Mehr Punkte gehen weniger Punkten vor. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022.

Tübingen, den 11.11.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Tübingen am 16. März 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hebammenwissenschaft und Frauengesundheit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) vom 11.11.2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2021, S. 649) wird folgendermaßen geändert.

Artikel 1

§ 2 Fristen wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss
für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
für das Wintersemester bis zum 15. Juni

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren kann für das Wintersemester und für das Sommersemester gestellt werden.

- (3) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 16.03.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin